

halten, zur juristischen Verantwortlichkeit heranzuziehen und ihnen nötigenfalls auch staatliche Zwangsmaßnahmen aufzuerlegen.

Das Recht des sozialistischen Staates beziehungsweise des Betroffenen, den Rechtsverletzer verantwortlich zu machen und die Pflicht des Rechtsverletzers, für die Rechtsverletzung einzustehen, ist an den Willen des Handelnden gebunden, berührt aber zunächst nicht die Frage nach dem Vorliegen oder dem Fehlen einer Schuld. Indessen ergibt sich hieraus der Grundsatz des sozialistischen Rechts, daß derjenige, der nicht willentlich oder gegen seinen Willen handelt — z. B. unter dem Einfluß physischen oder psychischen Zwanges oder infolge höherer Gewalt seine Rechtspflichten nicht erfüllt —, keiner rechtlichen Verantwortlichkeit unterliegt. In diesen Fällen entfällt sowohl das Recht des Staates oder des Betroffenen, den objektiv rechtswidrig Handelnden zur Verantwortung heranzuziehen, als auch die Pflicht des rechtswidrig Handelnden, hierfür einzustehen. Dieser Grundsatz gilt sowohl dann, wenn das Subjekt der rechtswidrigen Handlung eine natürliche Person ist, als auch dann, wenn es sich um einen Betrieb handelt.

So entfällt nach dem ZGB und nach dem AGB für den Betrieb die Verpflichtung zum Schadenersatz immer, „wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.“ (§334 ZGB; §270 Abs. 2 AGB).

Hinsichtlich des Vorliegens von Schuld als Voraussetzung für den Eintritt der juristischen Verantwortlichkeit ist zunächst grundsätzlich festzustellen, daß nach dem geltenden Recht der DDR die juristische Verantwortlichkeit sowohl für schuldhaft begangene Rechtsverletzungen als auch bei rechtswidrigen Handlungen, die ohne Schuld des Rechtsverletzers begangen wurden, Rechtsfolge sein kann. Deshalb vertreten wir auch entgegen anderen Auffassungen in der sozialistischen Rechtswissenschaft²⁵ die Meinung, daß die Schuld kein allgemeines Merkmal der juristischen Verantwortlichkeit ist. Mit diesem Standpunkt soll indessen nicht ausgedrückt werden, daß das Verschuldensprinzip für das Entstehenmüssen des Rechtsverletzers von untergeordneter Bedeutung sei (vgl. 25.4.2.).

Die juristische Verantwortlichkeit trägt im Unterschied zu anderen Arten des Entstehenmüssens — z. B. der moralischen und politischen Verantwortlichkeit — staatlichen Charakter. Sie wird durch den Staat rechtlich statuiert und geregelt, ist allgemeinverbindlich und kann sich immer auf den speziellen staatlichen Apparat stützen. Das Recht des sozialistischen Staates oder des Betroffenen, dem Rechtsverletzer rechtliche Verantwortlichkeit aufzuerlegen und die Pflicht des Rechtsverletzers, für sein Verhalten einzustehen, ist untrennbar mit der Möglichkeit des Einsatzes staatlichen Zwanges verbunden.

25.4.2. Rechtliche Voraussetzungen und Arten juristischer Verantwortlichkeit

Rechtliche Voraussetzung der juristischen Verantwortlichkeit sowie für die Anwendung von Sanktionen ist die rechtliche Festlegung, daß ein von der Norm abweichendes Verhalten des Verpflichteten eine Rechtsverletzung ist und juristische

25 Vgl. z. B. a. a. O., S. 373 und 388.